

Ein historisches Dokument

Autor(en): **M.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **24 (1944-1945)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-335128>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine Verwaltungsbehörde kann ein konsultatives Organ sein, das heißt ein Organ, das nur eine beratende Aufgabe hat, schließlich ist auch ein Recht auf Ausübung einer nur konsultativen Rolle denkbar, niemals aber kann das Recht selbst, das heißt der Anspruch des Rechtsinhabers, beratender Natur sein —; wer aber trotz allem dieses «konsultative Recht» im Sinne des Autors jenes Artikels hat, der hat nur den Anspruch, mitzuberaten, nicht aber das Recht, mitzubestimmen. Der sprachliche Trick liegt in der Zusammenstellung der beiden Begriffe «Mitspracherecht» und «konsultativ», die, richtig verstanden, sich gegenseitig ausschließen. Daß sie gleichwohl zusammengestellt und dem Leser serviert werden, beweist, daß darauf spekuliert wird, daß die Leser dem «konsultativen Mitspracherecht» sprachlich nicht gewachsen sind, an dem gängigen Begriff des Mitspracherechts haften bleiben, nicht merken, daß die Hinzufügung des «konsultativ» den normalen Sinn dieses Begriffs in sein Gegenteil verkehrt, und infolgedessen der beabsichtigten Suggestion erliegen, das neue französische Betriebsrätegesetz für eine Großtat auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiete zu halten, die sich der schweizerische Gesetzgeber zum Muster nehmen könne. Denn *dieses* Muster ist harmlos, ungefährlich. Gelingt es dann noch im Verlaufe der Verhandlungen, etwas abzuhandeln, dann ist der Zweck erreicht: die schweizerische Arbeiterschaft hat ihr Betriebsrätegesetz, das sie für eine bedeutsame Errungenschaft hält, ohne zu merken, daß ihm die Stoßzähne fehlen.

Beherrschung der Sprache ist etwas Großartiges. Wenn sie aber dazu benutzt wird, den sprachlich und bildungsmäßig Unterlegenen übers Ohr zu hauen, wird sie zum Handwerkszeug von Roßtäuschern.

Ein historisches Dokument

K, den 19. Mai 1932.

Herrn

Schriftsteller Heinrich Ströbel, M. d. R. in Berlin, Reichstagsgebäude

Lieber Gesinnungsfreund!

Anbei übersende ich Ihnen die Abschrift eines an Herrn Reichskanzler Dr. Brüning gerichteten Briefes. Sie mögen daraus ersehen, in welcher Weise sich die Notverordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen in der Praxis auswirken.

Hier noch einmal kurz der Tatbestand: Die K-Ortsgruppe der DFG veranstaltet eine kleine öffentliche Versammlung mit Freund K. als Redner. Unser Ortsgruppenvorsitzender hat keine Ahnung, daß jede Versammlung angemeldet werden muß. Die Versammlung wird in der Tageszeitung bekannt gemacht, ist auch der Polizei bekannt, findet statt und verläuft vollkommen ruhig. Nun beginnt die Tragödie. Die Polizei zeigt uns bei der Staatsanwaltschaft an, eine nicht angemeldete Versammlung abgehalten zu haben. Der Vorsitzende erhält darauf einen Strafbefehl über drei Monate Gefängnis (Mindeststrafe). Da er am Versammlungsabend

verhindert war, die Versammlung zu leiten – er leitete einen Kirchenchor (religiöser Pazifist) –, beauftragt er mich mit der Versammlungsleitung. Ich tue es selbstverständlich. Die Folge ist: Auch ich erhalte drei Monate Gefängnis. In derselben Weise wird wohl auch Freund K. drei Monate Gefängnis zudiktiert bekommen haben, der sicher auch aus allen Wolken fällt. Nach der famosen Notverordnung besteht ferner die Möglichkeit, daß der Wirt des Versammlungslokals, die Diskussionsredner und sämtliche 150 ahnungslosen Versammlungsbesucher bestraft werden. Hier muß man sich doch an den Kopf fassen und fragen: Wer gefährdet denn eigentlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die ahnungslosen Veranstalter der Versammlung und die Versammlungsbesucher oder die Politiker, die derartige Bestimmungen auf das deutsche Volk loslassen, wonach also vollkommen *unschuldige* Volksgenossen monatelang ins Gefängnis fliegen? Das ist das Tollste, was mir bisher zu Ohren gekommen ist.

Wenn ich mich an Sie wende, so aus dem Grunde, weil sie mir aus dem andern Deutschland ein lieber Bekannter und unermüdlicher Vorkämpfer sind. Sie haben leider nur zu recht, wenn Sie mit aller Schärfe *diese Republik und diese Justiz* bekämpfen. (Im vorliegenden Fall sind die Richter einfach gezwungen, so zu handeln. Ich hatte von dem betreffenden Strafrichter, der die Strafbefehle unterzeichnete, den Eindruck, als ob er sich selbst gemäßbraucht fühlte, als er dem Zwang der Notverordnung entsprach und die Strafbefehle versandte.) Nun eine Frage: Ist Ihnen etwas bekannt, ob wohl demnächst eine Amnestie für politische Vergehen kommt? Man munkelte schon einmal etwas, gelegentlich des Antritts der zweiten Amtsperiode des Reichspräsidenten. Oder ist nichts zu erwarten? Wir wollen Berufung einlegen, um die Sache etwas hinauszuzögern. Vielleicht haben Sie auch Gelegenheit, dieses Material jemandem zu unterbreiten, der auf die Lockerung der Notverordnungen Einfluß hat. Ich möchte Sie dringend bitten, wenn es Ihnen möglich ist, sich für uns zu verwenden. Wenn es nicht möglich ist, dann haben Sie wenigstens hieb- und stichfestes Material zu einem eventuellen Artikel über Rechtsbegriffe im Notverordnungs-Deutschland oder über die Sittlichkeit der neudeutschen Gesetze usw.

Es würde mich freuen, wenn Sie mir antworten würden. Wenn möglich noch bis zum 25. d. M., weil ich dann für mehrere Tage verreise. Bitte stets brieflich. Wir legen zunächst keinen Wert darauf, daß unser Fall mit Namensangabe in die Öffentlichkeit dringt. Drei Monate Gefängnis (für eine Lappalie) würden uns hier in Ostelbien – selbst bei Bewährungsfrist – doch beinahe unmöglich machen. Man kann es verstehen, wenn die Naziwooge – Kampf dem System – nicht abebben will.

Fort mit dieser reaktionären (Tolerierungs)republik.

Mit sozialistischem Gesinnungsgruß M. K.
